

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6) Zu Bearbeitung dieses Blattes sind folgende Personen bestimmt:

Ein Stenograph des Senats.

Ein Stenograph des grossen Raths.

Ein suppleirender Stenograph.

Ein Redakteur für die Gegenstände der Regierung, und die in- und ausländischen Neuigkeiten.

Die nöthigen Copisten.

Ein Direktor des ökonomischen Theils der Unternehmung und die hiezu erforderlichen Secrétaire.

Ein Faktor.

Die zur Ausrustung und Versendung nöthigen Arbeiter.

7) Jede der obersten Gewalten wählt die zunächst unter ihr stehenden Stenographen und Redakteur; der Redakteur der Regierung ist zugleich Redacteur en Chef. Der Finanzminister ernennt den Direktor und die unter denselben stehenden Personen. Die Copisten werden von dem Redacteur en Chef bestellt.

8) Der Direktor legt dem Finanzminister alle Monate seine Rechnung vor.

9) Obgenannte Personen erhalten folgende Bezahlung:

Der Redacteur en Chef 180 Louis l'or.

Die beiden Stenographen, jedem 150.

Der suppleirende Stenograph 120.

Der Direktor 150.

Die Copisten und Sekretärs werden nach Verhältniß ihrer Arbeiten bezahlt. Der Redacteur en Chef bestimmt ihre Besoldung unter Aufsicht des Finanzministers. Der Direktor bestimmt unter der gleichen Aufsicht diejenige der unter ihm stehenden Personen.

10) Das Directoriuum wird eingeladen, mit einem Buchdrucker einen Traktat für den Druck dieses Blattes schließen zu lassen, der den gesetzgebenden Räthen zur Genehmigung vorgelegt werden solle.

11) Die Mitglieder der beiden Räthe und alle übrigen öffentlichen höhern Autoritäten werden eingeladen auf dieses Blatt zu abonniren.

12) Wenn der Debit dieses Blatts einigen Gewinn abwirft, so soll die halfe desselben unter den Direktor und die beiden Stenographen zu gleichem Theil vertheilt werden.

Kommandiren, auf dem Marsch ihrer Corps zurückbleiben.

Um endlich diesen Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun, welche auf nichts weniger abzwecken, als die Entehrung des französischen Namens und den Hass eines Volkes zu erregen, welches, als mit uns verbündet, in allen Rückichten unsere Freundschaft und Achtung verdient, hat der Obergeneral das helvetische Directoriuum eingeladen, in jeder Stadt oder Dorf, worin sich keine französische Truppen befinden, eine Wache zu errichten, und derselben anzubefehlen, allen einzelnen Unteroffiziers und Soldaten ihre Gewehre und Sabel abzunehmen, die sie haben könnten. Diese Wache wird fernes gehalten seyn, häufige Patrouillen zu machen, und für die Sicherheit der Straßen zu wachen und alle diejenigen gefangen zu nehmen, welche sich die mindeste Beschädigung erlauben würden; sie kann in jedem nöthigen Fall, bei dem Kommandanten der Correspondenz zu Pferd oder jeden andern Truppen Hülfe fordern.

Die Kommandanten derselben sollen unter Strafe der Absezung gehalten seyn, ihr Hand zu bieten.

In Folge dessen wird jedem Chef eines Corps, welcher Art es seye, befohlen, jedem Mann der in den Spital geht, seine Flinten, Musquette oder Sabel zurückzubehalten, die Übergabe dieser Waffen soll auf dem Eintrittsbillet angezeigt werden, diejenigen, welche die Spitaldirektoren bereits in Händen haben, sollen sie denen Platzkommandanten ihres Orts überlassen, welche dieselben an diejenigen Corps zurücksenden werden, denen sie zugehören.

Indem der Obergeneral an die Ausübung des Befehls erinnert, den er wegen der Marsche gegeben hat, setzt er noch folgende Verfugungen hinzu:

Jedesmal, wenn eine Truppe, sei es eine Halbbrigade, Bataillon, Compagnie oder irgend ein Detachement auf dem Marsch ist, sollen die Offiziers und Unteroffiziers gehalten seyn, jedem, der, aus welcher Ursache es seye, aus dem Glied trittet, die Waffen zurückzubehalten; überdies soll ein Corporal oder Wachtmeister mit ihnen zurückbleiben und Sorge tragen, daß sie schleunigst wieder eintreten.

Die Kommandant.n des Nachtrabs sollen alle diejenigen aus den Wirthshäusern oder Weinschenken herausgehen machen, welche sich darin befinden möchten, und sie werden für alle Verbrechen persönlich verantwortlich seyn, welche nach ihrem Weggehen begangen werden könnten.

Jeder, der zu einem Corps oder zum Gefolge der Armee gehört und überwiesen ist, mit Gewalt mehr von seinem Wirth gefordert zu haben, als das Gesetz ihm erlaubt, soll wie ein Dieb angesehen und als ein solcher behandelt werden.

Der Obergeneral lädt alle ehrliebende Militärpersonen ein, mit ihm alle Mittel anzuwenden, um vergleichend, die Ehre des französischen Namens schänden

Vollziehungsdirectoriuum.

Befehl des Obergenerals der fränkischen Armee in Helvetien, vom 21. Brumaire, (11. November) 1798.

Der Obergeneral vernimmt täglich mit dem lebhaftesten Missfallen die Verbrechen und Nräubereien, die auf den Straßen durch einzelne Männer oder durch solche ausgeübt werden, welche aus Nachlässigkeit der Offiziere oder derjenigen, die den Nachtrag-

henden Verbrechen vorzubeugen, um sie zu bestrafen; er weiß, daß sie immer von so feigen als verderbten Menschen begangen werden, und daß man selbige mit Recht: — Die Helden der Weinschenken oder die Spittalläufer ohne Ursache nennen kann.

Die Anführer von Corps und jedweder Offizier, sind persönlich verantwortlich für die genaueste Vollziehung des gegenwärtigen Befehls, welcher zehn Tage nacheinander vor jeder Compagnie abgelesen werden soll.

Da der Obergeneral nicht gewohnt ist, Befehle zu ertheilen, ohne vorher reiflich darüber nachgedacht zu haben, benachrichtigt er die Anführer der Corps, daß er selbst auf die puntklichste Ausführung des Gegenwärtigen Acht haben werde.

Der General en Chef,
Unterschrieben: Schauenburg.

Das Vollziehungsdiretorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Da es dem Volk eine beträchtliche Erleichterung zu verschaffen wünscht, wenn es den Uebeln vorbeugt, zu welchen die Unachtsamkeit, auf die von ihren Corps getrennt marschierenden Soldaten, leicht Anlaß geben könnte.

In Folge des ihm vom Obergeneral der französischen Armee in Helvetien gemachten Vorschlags; — und auf den Bericht seines Kriegsministers,

B e f c h l i e s t was folget:

1. Die Regierungstatthalter, hauptsächlich derjenigen Kantone, durch welche die Strasse geht, auf der die französischen Truppen marschiren, sollen in jeder Stadt oder Dorf eine Wache organisiren, welche je nach der Nothwendigkeit der Umstände vermehrt werden könne.

2. Sie soll gewöhnlich aus sechs Mann in jeder Gemeinde bestehen, und alle 24 Stunden durch sechs andere abgelöst werden.

3. Sie soll mit Gewehren und Bajonetten bewaffnet und jeder Mann mit 6 scharfen Patronen versetzen seyn.

4. Sie sollen eine Uniform tragen, wenn sie eine haben.

5. Sie sollen nothwendiger Weise durch einen Unteroffizier kommandirt werden, der die französische Sprache versteht; und sollte sich kein solcher in einer Gemeinde befinden, so soll einer aus einer andern Gemeinde dazu genommen werden.

6. Sie sollen häufige Patrouillen auf den grossen Strassen und zwar weit genug machen, um eine Reite zu bilden, die von einer Gemeinde zur andern reiche; sie sollen jeden, er sey Schweizer oder Fremder, der Unruhe stiften oder Schaden anrichten würde, anhalten.

7. Wenn sie einzeln reisende französische Soldaten

oder Unteroffiziere mit Gewehren oder Sabeln antreffen sollen, so sollen sie ihnen dieselben zufolge des Reglements, das in dem Befehl an die französische Armee vom 21. Brumaire (II. Wintermonat) enthalten ist, abnehmen.

8. Diese Waffen sollen bei dem Nationalagent abgelegt werden, um sie dem Unterstatthalter oder Stathalter und durch diese dem französischen Platzkommandanten des nächsten Orts einzuhandigen.

9. Wenn solche Zurückgebliebene, den auf ihrer schriftlichen Marschroute bezeichneten Weg, ordentlich gehen, so sollen sie denselben fortsetzen lassen, wo aber nicht, sie von Patrouille zu Patrouille bis zum nächsten französischen Posten zurückführen.

10. Sie sollen genau den Namen und die Nummer des Corps anmerken, zu welchem sie gehören.

11. Wenn solche Zurückgebliebene in Haussen marschiren würden, die zahlreicher wären als die Patrouille, so sollen sie dieselben passiren lassen, aber solche Verfassungen treffen, damit sie in der nächsten Gemeinde, die stark genug ist ihren allfälligen Widerstand zu überwinden, entwaffnet werden.

12. Die Anführer der Patrouillen werden nicht vergessen, daß der französische General sie begwaltigt, in jedem Fall die Hülfe der Correspondenz zu Pferd, oder jeder andern Truppen zu fordern, deren Kommandanten unter Strafe der Absetzung schuldig sind, ihnen halbfreie Hand zu leisten.

13. Es soll eine ausführliche Consigne verfertigt, in jeder Wachtstube angeschlagen, und jeder antretenden Patrouille vorgelesen werden.

14. Die Statthalter sollen die Abwechslung dieses Dienstes so einzurichten trachten, daß die Gemeinden sich selbigen gegenseitig erleichtern.

15. Die Statthalter sollen die besondern Rapporte von diesen Patrouillen erhalten, welche sie sodann in einen allgemeinen Report vereinigen und regelmässig dem Kriegsminister einsenden sollen.

17. Gegenwärtiger Beschlüß, sammt dem Befehl des Obergenerals vom 21. Brumaire (II. Winterm.) sollen in beiden Sprachen gedruckt und in allen Gemeinden der Republik angeschlagen werden.

17. Der Kriegsminister ist mit der Vollziehung dessen beauftraget.

Also beschlossen in Luzern, am zwölften Wintermonat, des Jahrs Eintausend, Siebenhundert, acht und neunzig.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: La harpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen:

Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. Bern. Meyer.